



Orientierungslaufvereinigung Luzern

## **- Statuten -**

---

Um die Lesbarkeit zu verbessern, verwenden wir bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form.

## 1 Name und Sitz

---

**Art. 1** Die **Orientierungslaufvereinigung Luzern** (OLV Luzern) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Luzern.

## 2 Zweck und Aufgaben

---

**Art. 2** Die OLV Luzern fördert den OL-Sport. Sie führt Anlässe durch und beteiligt sich an solchen.

**Art. 3** Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten der OLV Luzern. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

## 3 Zugehörigkeit

---

**Art. 4** Die OLV Luzern ist Mitglied von Swiss Orienteering, dem Schweizer OL-Verband, und des OL-Regionalverbandes der Zentralschweiz (ZSOLV).

## 4 Mitgliedschaft

---

**Art. 5 Mitglieder**  
Die OLV Luzern besteht aus:  
a) Aktivmitgliedern (ab 20. Altersjahr)  
b) Juniorenmitgliedern  
c) Familienmitgliedern (gleiche Adresse)  
d) Ehrenmitgliedern

**Art. 6 Aufnahme**  
a) Durch Einzahlung des Jahresbeitrages wird die Mitgliedschaft erworben oder erneuert.  
b) Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

**Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft**  
Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten oder beim Ausbleiben des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und erfordert einen entsprechenden Beschluss der Generalversammlung.

## 5 Finanzen

---

### **Art. 8 Einnahmen**

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus dem Verkauf von OL-Karten
- c) Gewinne aus organisierten Anlässen
- d) Beiträge von öffentlichen Institutionen  
(J+S, Sport-Toto, Jugendsportförderbeiträge, usw.)
- e) Beiträge von Swiss Orienteering
- f) Sponsor-, Gönnerbeiträge und weitere Zuwendungen

### **Art. 9 Mitgliederbeiträge**

Die Generalversammlung legt jedes Jahr die Beiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien fest.

### **Art. 10 Haftung**

Für die Schulden der OLV Luzern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 6 Organisation

---

### **Art. 11 Vereinsorgane**

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

### **Art. 12 Publikationsorgane**

- Publikationsorgane der OLV Luzern sind
- a) Homepage: [www.olv-luzern.ch](http://www.olv-luzern.ch)
  - b) Pöschte-Poscht

### **Art. 13 Generalversammlung**

- a) Die GV findet im 1. Quartal des neuen Vereinsjahres statt (Vereinsjahr: 1. Jan. – 31. Dez.), jedoch immer vor der DV von Swiss Orienteering. Der Termin wird spätestens 60 Tage vor der Versammlung auf der Vereinshomepage bekannt gegeben.
- b) Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen lassen.
- c) Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben.
- d) Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- e) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung angenommen wird.
- f) Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- g) Anträge von Mitgliedern, die spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen, sind zu traktandieren.
- h) Die Traktandenliste einer ordentlichen GV muss mindestens folgende Geschäfte umfassen:

- Jahresbericht des Präsidenten
- Rechnung, Revisorenbericht, Budget
- Wahl des Vorstandes, der Revisoren und Stimmzähler
- Mitgliederbeiträge
- Tätigkeitsprogramm
- Mitglieder mutationen
- Anträge und Diverses

**Art. 14 Vorstand**

- a) Der Vorstand erstellt ein Geschäftsreglement. Er besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und regelt die Vereinstätigkeit. Er veranlasst das Erscheinen eines im Jahresbeitrag enthaltenen Mitteilungsblattes.
- b) Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die jährlich gewählt werden. Er konstituiert sich selbst.
- c) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident d.h. der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- d) Die Finanzkompetenzen des Vorstandes bewegen sich im Rahmen des durch die GV genehmigten Budgets.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.

**Art. 15 Rechnungsrevisoren**

Zwei Revisoren werden von der GV für das kommende Vereinsjahr gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen Bericht zu Händen der GV.

**Art. 16 Statutenänderung**

Anträge auf Statutenänderungen sind bis Ende eines laufenden Vereinsjahres schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die Anträge sind mit der Einladung zur GV den Mitgliedern bekannt zu geben. Neue Statuten oder Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder angenommen werden.

**Art. 17 Auflösung**

Bezüglich Anträge und Beschlussmehrheit gilt Art. 16 analog. Auf Antrag des Vorstandes befindet die GV zuvor über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens.

## **7 Schlussbestimmungen**

---

**Art. 18 In-Kraft-Treten**

Diese Statuten wurden durch die GV vom **16. März 1979** genehmigt und gleichentags in Kraft gesetzt

Überarbeitet und genehmigt durch die GV vom 12. Februar 2011

Der Präsident

Die Aktuarin

## Anhang

---

Die nachfolgenden Anhänge «**Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**» und «**Sport rauchfrei**» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

### **Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

---

#### **1 Gleichbehandlung für alle!**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### **2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### **3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### **4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### **5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### **6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

#### **7 Absage an Doping und Suchtmittel!**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

### **Anhang 2: Sport rauchfrei**

---

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe (z.B. Bräteln, Chlaushöck).